

Infobrief: Karneval und Recht



Alkohol im Karneval

Dass man kein Auto mehr fahren soll, wenn man etwas getrunken hat, ist allgemein bekannt. Neben dieser Selbstverständlichkeit gibt es aber auch für Radfahrer und Fußgänger wichtige Punkte zu beachten.

So können auch Radfahrer zu viel getrunken haben, Punkte kassieren und den Führerschein riskieren. So kann bei einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entziehen (VG Mainz, 7 L 34/08.MZ).

Das OVG Münster (19 B 1692/99) hat dazu entschieden, dass bei einem Wert ab 1,6 Promille eine MPU (so genannter „Idiotentest“) angeordnet werden kann, wobei bei nicht Bestehen der Führerschein entzogen wird. Das VG Hannover (9 B 4217/07) hat sogar entschieden, dass das Radfahren Betroffenen notfalls ganz untersagt werden kann. Es steht also im schlimmsten Fall nicht nur der Führerschein, sondern auch die Erlaubnis auf dem Spiel, mit dem Rad zu fahren. Diese Sichtweise wurde vom VG Neustadt (3 L 372/05) ebenso entschieden.

Das OVG Rheinland-Pfalz (10 B 10930/09.OVG) hat dies allerdings zwischenzeitlich abgelehnt bei einem Wert von 2,33 Promille, denn es ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrrad grundsätzlich Erlaubnisfrei genutzt werden könne. Dementsprechend könne ein Fahrradfahrverbot nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch den alkoholisierten Radfahrer aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls mit den Risiken des Kraftfahrzeugverkehrs vergleichbar sei. Speziell bei einem erstmaligen Vorfall ist dies zu verneinen.

Selbst als Fußgänger muss man vorsichtig sein, da man Gefahr läuft, eine Mitschuld an Unfällen zugesprochen zu bekommen. Das Landgericht Coburg entschied sogar, dass der Anspruch bei einem Unfall gegenüber einer abgeschlossenen Unfallversicherung verwirkt sein kann, wenn man im alkoholisierten Zustand einen Unfall verursacht (13 O 611/00).

Vorsicht ist auch geboten, wenn man sich zwar nicht direkt, aber nach einer Pause ans Steuer setzt: Thema Restalkohol. Nur weil man sich „frisch fühlt“ und geschlafen hat, ist dies keine Entschuldigung für den (unbemerkten) Promillewert von 1.1 – so das OLG Hamm (27 U 163/02).

Mit Verstand!

Sorgen Sie bitte vor: Trinken Sie mit Verstand, feiern Sie mit Spaß und lassen Sie sich nach Hause fahren – von einem nüchternen Freund oder Taxi.

Infobrief: Karneval und Recht

Lärm durch Karneval

Im Karneval wird gefeiert – und nicht zu knapp. Wo aber gut gefeiert wird, ist es auch laut – und wo es laut ist, da wird auch mal über die Lautstärke gestritten. In Wohngebieten sind lautstarke

Flüchten

Wer mit dem Thema nichts am Hut hat, dem verbleibt nur die Flucht ins Haus oder in den Kurzurlaub.

Veranstaltungen aus Anlass des Karnevals oder einer Kirmes mitunter zulässig. Voraussetzung: Es müssen „sehr seltene Ereignisse“ sein, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft, trotz der mit ihnen verbundenen Belästigungen, den Nachbarn zumutbar sind (OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 10947/04). Selbst unzumutbare Belästigungen müssen von den Nachbarn mitunter hingenommen werden, nämlich dann, wenn es sich um Feste des Brauchtums handelt, die von besonderer Bedeutung sind (OVG Rheinland-Pfalz, 6 B 10279/04).

Generell lässt sich sagen, dass man gegen Lärm bei Karneval faktisch nichts tun kann, da es Brauchtum ist (VG Koblenz, 1 L 141/02). Lärm beim Karneval wird von den Gerichten durchweg als Begleiterscheinung angesehen, die auch in Wohngebieten hingenommen werden muss (VG Frankfurt, 15 G 401/99).

Anwohner übrigens, die sich von Karnevalsumzügen in ihrer Straße belästigt fühlen, haben laut VG Frankfurt am Main (15 G 401/99) keinen Anspruch darauf, dass der Lärm auf eine bestimmte Dezibel-Grenze beschränkt wird.

Karneval und Arbeit

Wer seinen Arbeitgeber aufs gröbste beleidigt, auch außerhalb der Arbeitszeit, kann durchaus fristlos entlassen werden, so das LAG Hamm (18 Sa 836/04). Die hier im Raum stehenden Beleidigungen geschahen während einer Betriebsfeier. Man sollte also mit seinen Äußerungen, abgesehen von Fragen des menschlichen Miteinanders, gegenüber seinem Arbeitgeber auch außerhalb der Arbeitszeit vorsichtig sein.

Ein Herz für Arbeitnehmer, die während der tollen Tage arbeiten müssen, hatte das Hessische LAG, das entschieden hat, dass es Arbeitnehmern ganz besonders am Rosenmontag vom Arbeitgeber nicht verboten werden darf, am Arbeitsplatz Radio zu hören (Hessisches LAG, 14 Sa 895/87).

Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber die Anordnung von Arbeit am Karnevalsdienstag ohne seine Zustimmung nicht untersagen (BAG, 1 ABR 31/03). Hintergrund war die Anordnung des Arbeitgebers entsprechend der Betriebsvereinbarung, die allerdings entgegen der bisherigen Praxis nicht erfolgte. Ebenfalls kann der Arbeitgeber den Alkoholkonsum grundsätzlich untersagen, dabei muss ggfs. der Betriebsrat zustimmen (BAG 1 ABR 11/89).

Übrigens: Rosenmontag ist kein Feiertag – auch wenn das etwas 40% der Deutschen wünschen (Umfrage von Emnid im Februar 2009). Und wer im Betrieb Männern den Schlips abschneidet, muss

Der Prinz

Vorsicht: Ein Karnevalsprinz kann durchaus Unternehmer sein – etwa wenn er eine Broschüre mit Werbeanzeigen gegen Entgelt herausgibt. Das kann steuerliche Konsequenzen haben (BFH, XI R 86/90).

Infobrief: Karneval und Recht

mitunter Schadensersatz leisten (AG Essen, 20 C 691/87). In diesem Fall ging es aber nicht um den Chef oder um Kollegen, sondern um einen Kunden, dem der Schlips gekürzt wurde.

Unfälle bei Feierlichkeiten

Wo gefeiert und getrunken wird, da passieren auch mal Unfälle. Fraglich nur, ob da jemand haften kann.

Das OLG Köln (19 U 7/02) hat festgestellt, dass die Veranstalter von Karnevalsfeiern nicht für jeden Sturz haften und auf jeden Fall nicht verpflichtet sind, den Boden schon zu reinigen, wenn die Feier gerade endet – und die Menschen gerade im Moment die Halle verlassen.

Es gilt, dass Massenveranstaltungen immer mit gewissen Risiken behaftet sind und man diese – auch als Besucher – einkalkulieren muss. Dazu gehört beispielsweise auch, dass dort, wo viel getrunken und getanzt wird, regelmäßig etwas verschüttet wird. Das Ergebnis sind mitunter sehr rutschige Stellen, auf die man als Besucher einer solchen Feier eingestellt sein muss.

Selbiges gilt bei Karnevalsumzügen, wo man als Veranstalter nicht jedes erdenkliche Risiko ausschalten oder beherrschen kann. So muss der Veranstalter eines Umzugs die Besucher nicht vor plötzlichen lauten Geräuschen schützen (LG Trier, 1 S 18/01): Dies können die Besucher selbst tun.

Auch wenn man zu einem Karnevalsumzug geht und schmerzhaft von Kamellen getroffen wird, muss man davon ausgehen, kein Schmerzensgeld zugestanden zu bekommen: Das AG Aachen (13 C 250/05) ist zu dem Schluss gekommen, dass derjenige, der an einer solchen Veranstaltung teilnimmt, zumindest stillschweigend in nahe liegende Verletzungen einwilligt.

Kleidung im Karneval

Interessant ist sicherlich die Frage, ob maßgeschneiderte Kleidungsstücke (etwa Karnevals-Uniformen) zurückgenommen werden müssen, selbst wenn sie bereits getragen wurden. Im Fall eines Mangels (hier ging es um fehlerhafte Kragen und Ärmel) hat dies das LG Coburg (12 O 217/00) bestätigt- wobei ein Gebrauchsvorteil errechnet wurde, der dann nicht zurück erstattet werden musste.

Bei der Teilnahme an einer Karnevalsveranstaltung mit unbewachter Garderobe muss man schon auf seine Jacke selbst aufpassen. Wird sie dann samt den darin befindlichen Autoschlüsseln abgelegt und gestohlen, so liegt grobe Fahrlässigkeit vor. In diesem Fall braucht die Kaskoversicherung wegen nicht zu leisten, wenn das Auto gestohlen wird, so das LG Köln (24 O 307/96).

Verhalten während einer Polizeikontrolle

Manchmal kommt es vor, dass ein Autofahrer sich nicht an die Regeln hält; besonders dumm, wenn er dann auch noch erwischt wird. Es gibt aber einige kleine Verhaltensregeln, die man kennen und

Aufpassen

Wer zu einer Karnevalsfeier geht, muss damit rechnen, dass man ausrutscht – und wer zu einem Karnevalsumzug geht, muss mit fliegenden Kamellen rechnen. Hier gilt das Prinzip der eigenen Verantwortung für Besucher

Infobrief: Karneval und Recht

beachten sollte: Sollte ein Autofahrer von der Polizei angehalten werden, so wird die Polizei erst einmal Angaben zur Person fordern. Angaben zur Person - sofern erfragt - sind stets wahrheitsgemäß anzugeben! Wer hier falsche Angaben macht begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §111 OWiG.

Führerschein sowie Fahrzeugschein müssen dem Polizisten auf Verlangen ausgehändigt werden, Grundlage hierfür ist u.a. die Fahrerlaubnisverordnung (FEV) §4 Abs.2 Satz 2. Den Personalausweis darf der Polizeibeamte erst unter bestimmten Umständen mit entsprechender Begründung verlangen: Lichtbild im Führerschein nicht erkennbar oder durchführen einer "allgemeinen Personenfahndung". Zu beachten ist, dass ein Polizeibeamter in Uniform sich nicht besonders auszuweisen braucht (OLG Saarbrücken).

Schweigen ist Gold

Auch wenn Sie nervös sind: Erst denken, dann reden. Versuchen Sie, nicht zu plappern – nicht umsonst heißt es in der Redewendung „Um Kopf und Kragen reden“.

Mit ganz besonderer Vorsicht sind Äußerungen zum angeblichen Tatvorgang gegenüber den Polizeibeamten zu genießen. Häufig werden die Beamten mit dem Fahrer erst einmal ein "lockeres" Gespräch führen, um einen Überblick über den Hergang zu erhalten. Bereits hier gemachte Äußerungen können sich für den Fahrer nachteilig auswirken, insbesondere, wenn er direkt den Verstoß zugibt.

Dem Beschuldigten steht immer ein Aussageverweigerungsrecht zu, er muss sich nicht äußern. Auch darf ihm die Wahrnehmung des Rechtes nicht negativ ausgelegt werden; was in dem Zusammenhang die vor Ort tätigen Polizisten von sich geben ist völlig ohne Belang! Häufig jedoch wird der Betroffene von der Polizei hierüber nicht informiert.

Einmal pusten bitte

Zunehmend ist in der jüngeren Vergangenheit die bisherige Praxis bei Blutproben in den Fokus geraten: Grundsätzlich gilt bei der Anordnung einer Blutprobe der Richtervorbehalt. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, ist die Anordnung der Maßnahme durch Staatsanwaltschaft oder Polizei möglich. Hierbei wurde zu gerne leichtfertig eine Gefahr im Verzug konstruiert, gerne auch mal gar nicht erst versucht, den zuständigen Richter überhaupt zu erreichen. Die Rechtsprechung tendiert hier inzwischen zu einer sehr strikten Handhabe. Zum einen ist festzuhalten, dass ein vorschnelles Berufen auf „Gefahr im Verzug“ durch Polizeibeamte willkürlich sein kann (KG Berlin, (3) 1 Ss 204/09 (71/09)). Auch kann alleine mit der abstrakten Gefahr des Abbaus des Alkohols und des erschwerten Nachweises keine Gefahr im Verzug begründet werden, (Schleswig-Holsteinisches OLG, 1 SsOWi 92/09).

Wenn keine richterliche Anordnung vorlag und vorschnell eine „Gefahr im Verzug“ angenommen wurde, sehen viele Gerichte ein Verwertungsverbot der Blutprobe bzw. der ermittelten Ergebnisse. So aktuell beispielsweise das OLG Oldenburg (1 Ss 183/09) und das OLG Celle (322 SsBs 197/09). Doch die Rechtsprechung ist diffus und von Details des Einzelfalls abhängig.

Infobrief: Karneval und Recht

Karneval und das Grundgesetz

Büttenreden sind eine Kunst – auch für das Bundessozialgericht (3 RK 17/96). Damit genießen sie aber nicht nur den grundrechtlichen Schutz als Kunstwerk, sondern sind damit laut Bundessozialgericht auch Abgaben an die Künstlersozialkasse verbunden.

Das BVerfG hatte sich damit zu beschäftigen, ob Karnevalsveranstaltungen die in Schulen durchgeführt werden, gegen das Neutralitätsverbot des Staates verstoßen, da es sich um eine religiöse Feierlichkeit handeln könnte. Das BVerfG sah hier keine Probleme und erkennt kurz und knapp: „Dass Karneval kein katholisches Kirchenfest ist und in der Art und Weise der Begehung als bloßes Brauchtum heutzutage der früher etwa vorhandenen religiösen Bezüge weitgehend entkleidet ist, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.“

Vorsicht vor K.O.-Tropfen

Regelmäßig – nicht nur zu Karneval – wird vor so genannten K.O.-Tropfen gewarnt. Die Polizei gibt dabei folgende allgemeine Tipps:

- Das eigene Glas nicht aus der Hand geben. Und wenn, dann nur im Einwirkungsbereich von Vertrauten abstellen. Keine Getränke von unbekanntem Personen annehmen. Es sei denn, in verschlossenen Flaschen.
- Freundinnen sollten sich gegenseitig unterstützen. Aufmerksam sein und gegenseitig auf sich achten. Vor allem darauf, wenn die Freundin benommen wirkt, förmlich „neben sich steht“, ohne übermäßig Alkohol getrunken zu haben. Vorsicht und Hilfe wenn es der Freundin plötzlich übel wird und Unbekannte sich um sie kümmern und sie hinaus führen.
- Lassen sie das Glas stehen, wenn das Getränk salzig oder seifig schmeckt oder trüb wirkt. Das fällt zwar in Mixgetränken oder Bier weniger auf. Aber im Zweifel das Glas stehen lassen. In der Regel sind die Tropfen oder das Pulver geschmacksneutral.

Impressum



Diese Info-Broschüre wurde erstellt von der Anwaltskanzlei Ferner Alsdorf, <http://www.ferner-alsdorf.de>. Weitere Informations-Broschüren zu verschiedenen Themen sind unter <http://newsletter.ferner-alsdorf.de> zu finden. Auf unserer Webseite im Bereich „News“ finden Sie laufend aktuelle Urteile und Infos.

Dieser Flyer darf, solange er inhaltlich nicht verändert wird, kopiert und weitergegeben werden.

V.i.S.d.P: Rechtsanwalt Dieter Ferner, Carl-Zeiss-Strasse 5, 52477 Alsdorf

Anwaltskanzlei Ferner Alsdorf
Rechtsanwalt Dieter Ferner

Carl-Zeiss-Straße 5
52477 Alsdorf

Telefon: 02404 – 92100, Telefax: 02404 – 92102
Email: info@ferner-alsdorf.de